

# Flecken Bruchhausen-Vilsen



**Auskunft erteilt:** Michael Matheja  
**Telefon:** 04252/391-416

**Datum:** 16.06.2005

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 10-0354/05**

**öffentlich**

### Beratungsfolge:

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 06.07.2005 |
| Rat                  | 12.07.2005 |

### Betreff:

**B-Plan Nr. 4 (16/52) „B-Plan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft – Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg“**

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Bauleitplanverfahren für den B-Plan Nr. 4 (16/52) „B-Plan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft – Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg nach dem Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) fortzuführen. Die Planunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gem. den gesetzlichen Anforderungen mit einem Umweltbericht ergänzt.

### Sachverhalt/Begründung:

Für den oben genannten Bebauungsplan wurde die erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen sind der Beschlussvorlage 10/0344/05 zu entnehmen.

Der Bauausschuss und der Verwaltungsausschuss haben bereits über die eingegangenen Anregungen abgewägt. Innerhalb dieser Beratungen wurde beschlossen, dass alle festgesetzten Maßnahmen als öffentliche Maßnahmen durchgeführt werden. Mit einer textlichen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird klargestellt, dass die bisher durchgeführte landwirtschaftliche Acker- und Weidenutzung bis zu dem Zeitpunkt weitergeführt werden darf, bis die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist. Maßnahmen können vom jetzigen Eigentümer auch auf freiwilliger Basis oder als Ausgleichsmaßnahme für eigene private Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Diese aufschiebende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist nach der aktuellen Fassung des BauGB vom 27.08.1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 möglich.

Sofern „neues“ Recht angewendet wird, ist das Bauleitplanverfahren ebenfalls nach neuem Recht durchzuführen. Dies bedeutet, dass unter anderem ein Umweltbericht als Anlage zur Begründung erstellt werden muss.

Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro Nordwestplan Oldenburg (NWP) wird diesen Umweltbericht für die öffentliche Auslegung erstellen, sodass das Bauleitplanverfahren auf Grundlage der aktuellen Fassung des BauGB fortgeführt werden kann.

(Michael Matheja)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

**Anlage**

ohne Anlagen